

RS UVS Wien 1992/02/11 03/19/269/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

Rechtssatz

Entfernen sich sämtliche Insassen eines Kraftfahrzeuges von diesem, so liegt kein kurzes Halten zum Aus- oder Einsteigen vor.

Schlagworte

Halteverbot, Taxistandplatz, Halten zum Aus- und Einsteigen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at